

1. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 , geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. S. 242) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Stadt Laatzen Bäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Laatzen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der drei größten Stammumfänge zugrunde gelegt.

b) Abs. 1, a) gilt auch:

1. für Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Stechpalme, Kugelahorn und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm,
2. für Großsträucher und Hecken mit landschaftsprägendem Charakter im Außenbereich. Hierzu gehören insbesondere alle Feldgehölze,
3. für Großsträucher und Hecken im Innenbereich mit einer Höhe von mindestens 5 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 4 m und eine Mindestlänge von 10 m,
4. für Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder diese nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

c) Alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.

d) Alle einstweilig sichergestellten Gehölze

(2) Auf Antrag können besonders ortsbildprägende, ökologisch wertvolle Laub- und Nadelbäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze, deren Lebensraum gesichert ist, unter Mitwirkung des Eigentümers einstweilig sichergestellt werden.

(3) Ausgenommen sind:

a) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz stehen bzw. aufgrund von §§ 24 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind,

b) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die von § 38 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sind,

c) alle Obstbäume, die Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Streuobstwiesen, die den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen,

d) alle Nadelbäume

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

a) Befestigung bzw. Verdichtung des Bodens, die die Luft- Wasserdurchlässigkeit erschwert oder verhindert. (z. B. Asphalt, Schotter, Beton u. ä.),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

c) Lagern von Materialien oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,

d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,

f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,

g) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen,

h) Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 4 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

1. Die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien,
2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung sowie die Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen,
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen,
4. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Laatzen auszuführen.
5. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

§ 5 Schutz und Pflege

- (1) Die geschützten Pflanzen und Pflanzenbestandteile sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Lebensfähigkeit langfristig gesichert bleiben. Dies gilt auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt berät Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei der Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dienen.
- (3) Hilfe ist zu gewähren, wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen Aufwand möglich ist und für den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen würde, oder wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang vom Eigentümer nicht durchgeführt werden können.
- (4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muss auf Anordnung der Stadt die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen, die dieser Satzung dienen, dulden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem Baum, Strauch oder Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- c) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- d) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Erläuterung: z.B. wenn von einem Baum, Strauch oder einer Hecke starke Schattenwirkung auf Wohngebäude ausgeht.

§ 7

Verfahren, Ersatzpflanzungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe anzugeben.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume, Sträucher und Hecken auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Die Stadt hat die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrags an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, hat diese an anderer, von der Stadt vorgegebener, geeigneter Stelle zu erfolgen.
- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Großsträucher und Hecken entfernt, schädigt, zerstört oder beeinträchtigt bzw. ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, in angemessenem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume, Sträucher und Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt bzw. ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann

den Ersatzanspruch auch an die Stadt abtreten, sofern er sich bereit erklärt, entsprechende Maßnahmen der Stadt zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Sträucher und Hecken entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, oder beeinträchtigt bzw. ihre Gestalt wesentlich verändert,
- b) nach § 4 (2) angeordnete Maßnahmen nicht duldet,
- c) eine Anzeige nach § 4 (3), letzter Satz unterlässt oder
- d) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Nebenbestimmungen und Auflagen nicht erfüllt oder
- e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den 15.09.2000

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Hauke Jagau